

Synopse der Prüfsteine zum inklusiven SGB VIII

Angesichts der inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sind die Fachverbände der Menschen mit Behinderung mit den Erziehungshilfefachverbänden in einen gemeinsamen fachlichen Dialog getreten, um zum einen Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der multiprofessionellen Ausgestaltung inklusiver Leistungserbringung zu beleuchten und voneinander zu lernen. Zum anderen wollen die Verbände gemeinsam den Gesetzgebungsprozess fachpolitisch und im Sinne der jungen Menschen und Familien begleiten und mitgestalten. Vor diesem Hintergrund entstand der Anspruch, die Positionierungen der jeweiligen Verbände zum Abschluss des gesetzgeberischen Beteiligungsprozesses „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ zu systematisieren. Die vorliegende Synopse stellt dafür eine erste Annäherung bereit. Sie soll Gemeinsamkeiten und Unterschiede sichtbar machen, um darüber Synergieeffekte im Sinne der jungen Menschen und Familien nutzen zu können.



Bundesverband Caritas
Kinder- und Jugendhilfe e.V.



Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen

	Fachverbände der Erziehungshilfen	Fachverbände der Menschen mit Behinderung	Deutscher Behindertenrat	Gemeinsamkeiten
Strukturelle Voraussetzungen	<p>Inklusive Infrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weniger exkludierende und kategorisierende Leistungen • Diskriminierungsfreie Teilhabe in der Strukturlandschaft, nicht nur auf Einzelpersonen bezogen • Kein sozialrechtliches Flickwerk, sondern Ineinandergreifen von Angeboten wie berufliche Bildung, Frühförderung, medizinische, heilberufliche Dienstleistungen 	<p>Verlässliche Rahmenbedingungen/ Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrung individueller Teilhaberechte • Ausgestaltung inklusiver Jugendtreffs/Freizeitstätten durch individuelle Assistenzleistungen • Anpassung der Regelung des § 107 SGB VIII, insbesondere der Aufhebung des sog. Kostenneutralitätsgebots • Infrastrukturelle Angebote (z.B. EZB) finanziell besser ausstatten 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anwendung der Regelungen des Rehabilitations- und Teilhaberechts des SGB IX Teil 1 dürfen nicht in Frage gestellt werden. Denn junge Menschen mit Behinderung werden auch künftig zusätzlich zu den Leistungen des SGB VIII weitere Teilhabeleistungen anderer Rehabilitationsträger sowie ggf. auch Pflegeleistungen benötigen. Die Schnittstellen können nur überwunden werden, wenn die verbindlichen Regelungen im Teil 1 des SGB IX auch für die Kinder- und Jugendhilfe gelten und von ihr berücksichtigt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwindung von Schnittstellen, Ineinandergreifen von Leistungen
Inklusionsverständnis/ Behinderungsbegriff	<ul style="list-style-type: none"> • Behinderungsbegriff im Sinne der UN-BRK • Nicht nur durch die UN-BRK, sondern auch in den Nachhaltigkeitszielen der UN ist klar formuliert: Weder Geschlecht, soziale oder ökonomische Voraussetzungen noch besondere Lernbedürfnisse aufgrund von Behinderungen oder Erkrankung dürfen dazu führen, dass ein Mensch behindert wird und seine Potenziale und Interessen nicht in gleicher Weise wie 	<ul style="list-style-type: none"> • Behinderungsbegriff entsprechend UN-BRK vereinheitlichen • Spezialisierte Angebote für junge Menschen mit besonderen Bedarfen für mehr Barrierefreiheit • Barrierefreiheit im Sinne der UN-BRK <p>→auf junge Menschen mit Behinderung und den Einbezug ihres Umfelds bezogen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Behinderungsbegriff entsprechend UN-BRK vereinheitlichen <p>→Junge Menschen und Eltern mit Behinderung im Blick</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Behinderungsbegriff im Sinne der UN-BRK

	<p>andere Menschen entfalten kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieses Verständnis von Inklusion verlangt von (pädagogischen) Fachkräften und politischen Verantwortungsträger*innen die Verwirklichung der Rechte der jungen Menschen und eine daran ausgerichtete fachliche, politische und organisationale Haltung der Ermöglichung diskriminierungsfreier Teilhabe, um in allen Lebensbereichen und Infrastrukturen fördernd und unterstützend wirken zu können <p>→Keine Engführung auf die Kategorie Behinderung</p>			
<p>Leistungszugang</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einheitlicher, gleichberechtigter Zugang zu Leistungen der Erziehungshilfe als Leistungen der Erziehung, Entwicklung und Teilhabe • Keine Verschlechterung für Anspruchsberechtigte • Zugänge müssen Recht auf Förderung, Entwicklung, Partizipation sicherstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kriterium der Wesentlichkeit aufheben, um Zugang zu Eingliederungshilfeleistungen nicht nach Art der Behinderung einzuschränken • Keine Einschränkung des bislang zugangsberechtigten Personenkreises nach §35a SGB VIII • Individuelle Teilhabeleistungen dürfen nicht durch Verweis auf infrastrukturelle, präventive Angebote abgelehnt werden • Keine Beschränkung in der Wahl der Unterstützungsform 	<ul style="list-style-type: none"> • Kriterium der Wesentlichkeit aufheben, da Einschränkung des Zugangs zu Eingliederungshilfeleistungen die dynamischen Entwicklungsprozesse von jungen Menschen ignoriert und verhindert, dass sie ihre Potentiale voll entfalten können, widerspricht auch UN-BRK und UN-KRK. In einem inklusiven SGB VIII und aufgrund der insgesamt präventiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe muss für die Eingliederungshilfeleistungen – unabhängig von der Art der Behinderung – an die 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Verschlechterung für Anspruchsberechtigte • Keine Einschränkung des zugangsberechtigten Personenkreises • Kombination von Leistungen wichtig

		<ul style="list-style-type: none"> • Jugendhilfeleistungen sollten auch für Eltern mit Behinderungen zugänglich sein (z. B. Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe etc.). Es darf zudem nicht sein, dass bei Eltern mit geistiger und/oder seelischer Beeinträchtigung notwendige Assistenzleistungen in der Praxis in erzieherische Hilfen umdefiniert werden. Eltern mit Behinderungen können sowohl einen Anspruch auf Elternassistenz bzw. begleitete Elternschaft im Sinne von Eingliederungshilfeleistungen als auch einen Bedarf an erzieherischen Hilfen haben. Deshalb gilt im Einzelfall zu entscheiden, ob Eingliederungshilfe, Hilfe zur Erziehung oder ggf. beides benötigt wird. Die Option Leistungen der Eingliederungshilfe mit Leistungen der Hilfen zur Erziehung kombiniert zu erbringen, sollte gesetzlich festgelegt werden. 	<p>(drohende) Behinderung als Zugangskriterium angeknüpft werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eltern mit Behinderung müssen stärker als bisher mit adäquaten Angeboten unterstützt werden. Dies setzt voraus, dass die Jugendhilfe die Leistungen, die für Eltern bereits jetzt zur Verfügung stehen, auch für Eltern mit Behinderungen zugänglich macht (z. B. Beratung durch EUTB). Es darf zudem nicht sein, dass bei Eltern mit geistiger und/oder seelischer Beeinträchtigung notwendige Assistenzleistungen in der Praxis in erzieherische Hilfen umdefiniert werden. • Eltern mit Behinderungen können sowohl einen Anspruch auf Elternassistenz/begleitete Elternschaft im Sinne von Eingliederungshilfeleistungen, als auch einen Bedarf an erzieherischen Hilfen haben. Es gilt im Einzelfall zu entscheiden, ob Eingliederungshilfe, Hilfe zur Erziehung oder ggf. beides benötigt wird. • Die Teilnahme an Teilhabe- und Gesamtplankonferenzen darf seitens der Jugendämter nicht länger mit Verweis auf eigene Hilfeplanungsstrukturen verweigert werden. Teilhabeverfahren im Sinne des SGB IX und Hilfeplanungen im Sinne des SGB VIII müssen bei Bedarf verzahnt werden. 	
Leistungsanspruch	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht nur Eltern, sondern auch junge 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei allen Leistungen soll der individuelle Rechtsanspruch im 	<ul style="list-style-type: none"> • Der individuelle Rechtsanspruch auf 	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidend für die

	<p>Menschen als Anspruchsberechtigte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gleichrangiger Rechtsanspruch von Eltern und jungen Menschen, ohne rechtssystematische Konflikte • Bezieht sich auch auf Eltern ohne Personen- /Erziehungsbe- rechtigung • Sowohl der gesamte Mensch als auch das ge- samte Familien- und Be- zugssystem müssen in der Leistungserbringung berücksichtigt werden 	<p>Vordergrund stehen. Der individu- elle Rechtsanspruch darf nicht mit Verweis auf infrastrukturelle An- gebote oder präventive Angebote der Kinder- und Jugendhilfe einge- schränkt werden. Ein Auswähler- messen des Trägers der Jugend- hilfe, dass die Wahl der Unterstüt- zungsform beschränkt, ist nicht mit dem Wunsch- und Wahlrecht aus § 8 SGB IX zu vereinbaren und würde der Zielsetzung einer indivi- duellen Bedarfsdeckung von Kin- dern und Jugendlichen mit Behin- derung widersprechen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Leistungsreduzierung zum Nachteil junger Menschen mit Behinderung. Dies betrifft insbeson- dere die Leistungen nach Teil 2 Ka- pitel 3 bis 6 SGB IX und die Frühförderung nach § 46 SGB IX. • Individuelle Assistenzleistungen im Bereich soziale Teilhabe müssen ohne Kostenheranziehung der Ad- ressat*innen ausgestaltet werden, brauchen eine Leistungsvereinba- rung und einen öffentlich-rechtli- chen Zahlungsanspruch • Alle Leistungen der Kinder- und Ju- gendhilfe müssen zukünftig ein- kommens- und vermögensfrei sein. Der UN-Fachausschuss hat daher in seinen abschließenden Bemerkungen vom 03.10.2023 in Ziffer 16b empfohlen, alle behin- derungsrelevanten Kosten für am- bulante oder stationäre Leistun- gen von Kindern mit Behinderung staatlicherseits zu übernehmen. 	<p>Eingliederungshilfeleistungen muss erhalten bleiben. Er darf nicht durch einen pauschalen Verweis auf infrastrukturelle oder präventive Angebote der Kinder- und Jugendhilfe eingeschränkt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Wunsch- und Wahlrecht mit seiner Ausgestaltung im Sinne von § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX ist auch in einem inklusiven SGB VIII zu verankern • Mit Blick auf eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe nach den Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention sind sämtliche behinderungsbedingt notwendigen Leistungen vom Einsatz des Einkommens und Ver- mögens freizustellen. Bei einer teilstationären oder stationären Leistungserbringung ist ein Kos- tenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis aus Sicht des DBR weiterhin angemessen 	<p>Leistungsge- währung muss der individuelle Bedarf des Kin- des oder Ju- gendlichen sein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wunsch- und Wahlrecht der jungen Men- schen muss Be- achtung finden
--	--	---	---	--

		<p>Bei einer teilstationären oder stationären Leistungserbringung kann ein Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis angemessen sein.</p>		
<p>Ausgestaltung des Leistungskatalogs</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfen müssen durchlässig, flexibel und aufeinander bezogen installiert werden • Hilfearten und Leistungen müssen gleichberechtigt nebeneinander stehen, ohne eine Hilfeart zu stigmatisieren • Offener Leistungskatalog 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung von Eingliederungshilfeleistungen unter Einbezug des persönlichen Umfelds, z.B. Gebärdensprachkurse für Eltern und Mitschüler*innen, familienbezogene Angebote • Teilhabe an Bildung muss auch Kita und schulischen Ganztags umfassen • Das Wunsch- und Wahlrecht ist Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten zumindest im bisherigen Umfang des § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX zu gewähren. • Gemeinsame Wohnformen für Väter und Mütter nach § 19 SGB VIII inklusiv weiterentwickeln = auf Bedarfe von Eltern mit Kindern mit Behinderung ausrichten. • Keine abschließende Aufzählung von Eingliederungshilfeleistungen im SGB VIII • 	<ul style="list-style-type: none"> • Erforderlich, dass zu den Teilhabeleistungen künftig auch solche gehören, die sich nicht unmittelbar an den jungen Menschen mit Behinderung richten, gleichwohl aber für die Gewährleistung seiner gleichberechtigten Teilhabe im persönlichen Familienumfeld erforderlich sind: Hierzu gehört etwa ein Anspruch auf eine niedrigschwellige alltagspraktische Begleitung und Entlastung (sog. Alltagsassistenz), • Leistungen zur Teilhabe an Bildung müssen offen ausgestaltet werden und auch den Bereich des Hortes umfassen, wenn dieser nicht im Einklang mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule steht: Das bisherige Missverhältnis in § 112 SGB IX muss aufgelöst werden. • Es braucht Angebote für junge Menschen mit (drohender) Behinderung zum Empowerment und Peer-Austausch • die im SGB IX möglichen Leistungsformen (Geld, Sach- und Dienstleistungen) sowie die Leistungserbringung im Rahmen eines persönlichen Budgets muss erhalten bleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Offener Leistungskatalog • Keine Konkurrenz von Hilfearten und Leistungen, müssen gleichberechtigt nebeneinander stehen • Leistungen müssen systemisch und familienorientiert ausgestaltet sein

			<ul style="list-style-type: none"> • Der in § 20 SGB VIII verankerte Anspruch von Eltern auf Unterstützung und Versorgung ihrer im Haushalt lebenden Kinder sollte auch bei Jugendlichen mit Behinderungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres greifen. 	
Sozialraumorientierte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Passung der Hilfen und nicht eine Vorrangstellung von Hilfeformen • Steuerungsverantwortung der öffentlichen Träger verbindlich einbetten in sozialräumliche Planungs- und Qualitätsprozesse mit freien Trägern vor Ort • Rolle, Aufgaben und quantitative Ausstattung der inklusiven Jugendhilfeplanung verbindlicher gesetzlich regeln • Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe stärken • Sicherstellung des individuellen Rechtsanspruchs/Leistungsanspruchs und des Wunsch- und Wahlrechtes • 	<ul style="list-style-type: none"> • Ambulante Eingliederungshilfeleistungen, insbesondere individuelle Assistenzleistungen im Bereich soziale Teilhabe, dürfen nicht durch niederschwellige Angebote der KJH ersetzt werden • Eine abgestimmte und ausfinanzierte Komplexleistung Frühförderung ist unabdingbar, um die Leistungserbringung der medizinischen Rehabilitation und die Leistungen zur Sozialen Teilhabe (heilpädagogische Leistungen) „wie aus einer Hand“ sicherzustellen und die Lebenssituation der betroffenen Familien zu verbessern. Begriffsdefinitionen aus dem SGB IX („Leistungen“ statt „Hilfe“ und auch der Behinderungsbegriff) müssen in das SGB VIII übernommen werden. • Damit jedes Kind mit einer Behinderung sein Recht wahrnehmen kann, in seiner Familie aufzuwachsen, braucht es einen Rechtsanspruch auf Leistungen der niederschweligen alltagspraktischen Begleitung und Entlastung für Familien von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung (sog. Alltagsassistenz). Der Rechtsanspruch hilft, Familien und 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Regelungen zum Förder- und Behandlungsplan nach der Frühförderungsverordnung müssen auch in einem inklusiven SGB VIII gelten. Schließlich ist eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen, damit eine bedarfsgerechte Finanzierung der Leistungen durch die beteiligten Träger wie aus einer Hand ermöglicht wird und bundeseinheitliche Standards für die Interdisziplinarität der Frühförderung geregelt sind. • Ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe, die insbesondere die erforderlichen Assistenzleistungen für junge Menschen im Bereich soziale Teilhabe umfassen, dürfen keinesfalls mit den niederschweligen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gleichgesetzt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung des individuellen Rechtsanspruchs/Leistungsanspruchs

		<p>Erziehungsberechtigte bei der Alltagsbewältigung und insbesondere bei der Erledigung allgemeiner Verrichtungen wie der Haushaltsführung sowie bei der Betreuung und Versorgung der im Haushalt lebenden Kinder zu unterstützen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anspruch des § 20 SGB VIII auf Jugendliche mit Behinderung ausweiten 		
<p>Barrierefreie Inanspruchnahme von Leistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Niedrigschwelliger und barrierefreier Zugang zu Infrastrukturen und Unterstützungsangeboten • Bedarfsgerechte Ausgestaltung der Infra- und Angebotsstruktur • Kooperation und Vernetzung in der Verantwortung aller Beteiligten, um „angemessene Vorkehrungen“ (UN-BRK) zur diskriminierungsfreien Teilhabe zu schaffen • Wo spezialisierte und professionalisierte Angebote nötig sind, sind diese auch individualisiert und flexibel zu gestalten • Ggf. zusätzliche rechtliche Regelungen, um diese Angebotsstruktur kommunal verbindlicher zu planen und vorzuhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verpflichtung, alle Angebote allen Berechtigten barrierefrei zugänglich zu machen und die im Einzelfall erforderlichen angemessenen Vorkehrungen gemäß Art. 5 Abs. 3 i. V. m. Art. 4 UN-BRK zu treffen, müssen im SGB VIII verankert und konkretisiert werden • Gemeinsames Grundverständnis von Barrierefreiheit als Gelingensfaktor • Für ein hohes Maß an Barrierefreiheit wird es auch zukünftig spezialisierte Angebote für Kinder- und Jugendliche mit besonderen Bedarfen und die Möglichkeit zum Peer-Austausch – wie auch von Art. 24 Abs. 3 UN-BRK gefordert – geben müssen. • Weiterentwicklung in Richtung kommunikativer und baulicher Barrierefreiheit sowie der entsprechenden Qualifikation der Berater*innen für die wichtigen infrastrukturellen Kinder- und Jugendhilfe- bzw. Beratungsleistungen gemäß §§ 13-18, 21 und 28 SGB 	<ul style="list-style-type: none"> • Behinderungsspezifische Bedarfe müssen auch in der Beratung berücksichtigt werden. In § 28 SGB VIII ist demnach dringend eine Klarstellung erforderlich, wonach sich Angebote der Erziehungsberatungsstellen künftig in gleicher Weise an Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Eltern sowie an Eltern mit Behinderung richten. Zudem ist zu ergänzen, dass die Beratung in einer für die Personensorgeberechtigten sowie jungen Menschen mit Behinderung wahrnehmbaren Form erfolgen soll. Es ist eine spezielle Beratung für junge Menschen mit Behinderung zu etablieren. • Die Verpflichtungen, alle Angebote allen Berechtigten barrierefrei zugänglich zu machen und die im Einzelfall erforderlichen angemessenen Vorkehrungen gemäß Art. 5 Abs. 3 i. V. m. Art. 4 UN-Behindertenrechtskonvention zu treffen, müssen im SGB VIII verankert bzw. konkretisiert und 	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängig vom individuellen Bedarf muss die Inanspruchnahme spezialisierter Angebote weiterhin möglich sein

		<p>VIII. Dafür braucht es finanzielle Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Barrierefreie Beratung und Begleitung muss auch in den Erziehungsberatungsstellen verpflichtend konzeptionell und als Qualitätsmerkmal verankert werden, um behinderungsspezifische Bedarfe von jungen Menschen und Eltern zu berücksichtigen. In §28 SGB VIII braucht es eine entsprechende Klarstellung und Ergänzung, dass die Beratung in einer für Menschen mit Behinderung wahrnehmbaren Form erfolgt • 	<p>realisiert werden. Daher gilt es, in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich umfassende Barrierefreiheit der Leistungen und Angebote zu gewährleisten und herzustellen. Die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen sind zur Verfügung zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dabei muss es – wie u. a. auch von Art. 24 Abs. 3 UN-BRK gefordert – weiterhin spezialisierte Angebote für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung zum Erlernen spezifischer Fähigkeiten und zum Peer-Austausch geben. 	
<p>Multiprofessionalität und Fallverstehen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialpädagogische Handlungsmaxime müssen vor psychopathologischen Positionen stehen • Keine Individualisierung von Problemlagen, sondern Sozialraum- und Lebensweltorientierung in einem sozialpädagogischen Fallverständnis zur Schaffung positiver Lebensbedingungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Es braucht multiprofessionelle Teams = Fachkräfte aus EH & KJH bei öffentlichen und freien Trägern, um inklusive = transdisziplinäre Hilfen anzubieten • ICF-Orientierung • Gemeinsames Verständnis von Begrifflichkeiten, z.B. zum Begriff Entwicklung • Die spezifischen Aufgaben und Ziele der Eingliederungshilfe müssen sich in Verständnis, Haltung und Arbeitsweise der KJH wiederfinden 	<ul style="list-style-type: none"> • Bisher bei den Trägern der Eingliederungshilfe vorhandenes Knowhow ist durch weitestmögliche Personalwechsel zu erhalten. Mitarbeitende der Jugendämter sind zu qualifizieren, um auch die Teilhabebedarfe von jungen Menschen mit körperlichen, geistigen und Sinnesbeeinträchtigungen erkennen und mit ihren Verwaltungsentscheidungen angemessen zu deren Deckung hinwirken zu können. Für die Gewinnung und Qualifizierung der benötigten Fachkräfte sind finanzielle Ressourcen einzuplanen und bereitzustellen. • Nur ein multiprofessionelles Team beim öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger kann Hilfen aus einer Hand und die entsprechende Fachlichkeit sichern. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenwirken der Fachkräfte der Eingliederungs- sowie der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel, passgenaue Bedarfe und Leistungen zu gewährleisten und Familien adäquat zu unterstützen

			<p>Know-how muss gesichert und ggf. auch gebündelt werden: Die kommunal organisierten Jugendämter müssen, z. B. durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, überregionale Netzwerke aufbauen, um auf die spezifischen Bedarfslagen von jungen Menschen mit selteneren Beeinträchtigungen (z. B. Menschen mit Seh- und Höreinschränkungen) bedarfsgerecht reagieren zu können.</p>	
<p>Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Transparenz und Beteiligung in allen Hilfeformen besser durch rechtliche und fachliche Regelungen befördern 	<ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung sind so auszugestalten, dass der Rehabilitations- und Teilhabebedarf vollständig festgestellt wird und dabei die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, Eltern sowie der Leistungserbringer gewährleistet ist • ICF-basiertes Bedarfsermittlungsinstrument zur Feststellung eines behinderungsspezifischen Bedarfs ressourcenorientiert einsetzen • Vermeidung hoch formalisierter Verfahren • Zur Gewährleistung einheitlicher Lebensbedingungen muss das Bedarfsermittlungsinstrument bundesweit einheitlich verbindlich sein • Überprüfung des behinderungsspezifischen Hilfebedarfs nach spätestens drei Jahren, je nach individuellem Bedarf auch früher. • Behinderungsspezifische Aspekte müssen in die systemische Betrachtungsweise der Jugendhilfe Eingang finden 	<ul style="list-style-type: none"> • Unabhängig von der Ausgestaltung des Teilhabe- und Hilfeplanverfahrens muss zur Feststellung eines behinderungsspezifischen Bedarfs ein ICF-basiertes Bedarfsermittlungsinstrument angewandt werden. Dieses sollte ressourcenorientiert und -schonend zum Einsatz kommen. • Zur Gewährleistung einheitlicher Lebensbedingungen muss das Bedarfsermittlungsinstrument bundesweit einheitlich verbindlich sein. Entgegen § 118 Abs. 2 SGB IX darf es künftig keine Abweichungsmöglichkeiten auf Länderebene geben. • Ein starrer Zeitraum zur Überprüfung des behinderungsspezifischen Bedarfs darf nicht gesetzlich festgelegt werden. • Soweit neben dem behinderungsspezifischen Bedarf (Rehabilitationsbedarf) auch ein erzieherischer Bedarf besteht, muss sichergestellt werden, dass eine Verzahnung in einem Verfahren 	

			<p>erfolgt. Dies ist unverzichtbar, da es sich zwar um unterschiedliche Bedarfe, aber letztlich für das Kind und die Familie um einen zusammenhängenden Lebenssachverhalt handelt.</p>	
<p>Strukturen und Ansprüche für Leistungserbringer</p>		<ul style="list-style-type: none"> • gesetzliche Klarstellung, dass Leistungserbringer der Eingliederungshilfe bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen, unabhängig von der Regelung des § 75 Abs. 2 SGB VIII, einen gebundenen Rechtsanspruch darauf haben, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden; sofern erforderlich eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII erhalten und einen Anspruch auf den Abschluss von Vereinbarungen mit Zusatzleistungen aufgrund von Barrieren haben • in der Regelung zum Fachkräftegebot in § 72 SGB VIII ist ausdrücklich zu verankern, dass zu einer der jeweiligen Aufgabe entsprechenden Ausbildung insbesondere auch solche Ausbildungen und Kenntnisse zählen, die bei der Arbeit und dem Umgang mit Menschen mit Behinderung notwendig und in der Eingliederungshilfe anerkannt sind (z. B. Heilerziehungspfleger*innen, Pflegefachkräfte, Heilpädagog*innen und therapeutische Qualifikationen wie Musiktherapeut*in, Ergotherapeut*in etc.); • die für die Geeignetheit der Leistungserbringer nach § 124 Abs. 2 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanspruch der Leistungserbringer auf Abschluss einer Vereinbarung, wie er in §§ 123 ff. SGB IX geregelt ist, muss auch im SGB VIII verankert werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ambulante, teilstationäre oder stationäre Leistungen handelt. • Ambulante Leistungen müssen – anders als bisher in § 77 SGB VIII – zwingend mit einem Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung abgesichert werden. Leistungen zur Teilhabe dürfen in keinem Bundesland freiwillige Leistungen werden, die ggf. nicht auskömmlich refinanziert sind. • Daher darf die Leistungsfinanzierung auch nicht unter einem landesrechtlichen Vorbehalt, wie in § 78a Abs. 3 SGB VIII vorgesehen, stehen • Es muss in einem inklusiven SGB VIII für die Eingliederungshilfeleistungen ein öffentlich-rechtlicher Zahlungsanspruch wie in § 123 Abs. 6 SGB IX verankert werden • Streitigkeiten über Leistungen der Eingliederungshilfe müssen ausschließlich vor den Sozialgerichten verhandelt werden. Es ist 	

SGB IX genannten Anforderungen auch im SGB VIII verankern

- bei der Anpassung des Leistungserbringungsrechts, die in § 124 Abs. 1 S. 6 SGB IX verankerte Anerkennung der tariflichen Bindung im SGB VIII explizit aufnehmen. Hierzu muss § 78c Abs. 2 SGB VIII entsprechend ergänzt werden. Werden Verträge zukünftig auf Grundlage des SGB VIII geschlossen, dürfen demnach die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich angesehen und abgelehnt werden.
- Leistungen müssen zwingend mit einer **Leistungsvereinbarung gem. § 78a SGB VIII** untermauert und im Katalog des § 78a SGB VIII aufgenommen werden, d. h. mit verbindlichen Regelungen im Leistungserbringungsrecht verknüpft werden, um die individuellen Leistungsansprüche der Eingliederungshilfe durchsetzen zu können. Da es für diese Leistungen bisher keine zwingenden Leistungsvereinbarungen nach dem SGB VIII gibt, würden diese ansonsten zu freiwilligen Leistungen werden, die ggf. nicht auskömmlich refinanziert sind.
- der Rechtsanspruch der Leistungserbringer auf **Abschluss einer Vereinbarung, wie er in §§ 123 ff. SGB IX geregelt ist**, auch im SGB VIII verankern.

notwendig, für alle Leistungen der Eingliederungshilfe – unabhängig vom Lebensalter der Leistungsberechtigten Personen und der Ursache der jeweils zugrundeliegenden Behinderung – einen einheitlichen Rechtsweg vorzusehen. Eine ansonsten drohende Rechtswegspaltung nach Altersklassen erschwert eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis.

Leistungsfinanzierung darf nicht unter einem landesrechtlichen Vorbehalt, wie in § 78a Abs. 2 SGB VIII vorgesehen, stehen. Für diese Leistungen muss ein öffentlich-rechtlicher Zahlungsanspruch wie in § 123 Abs. 6 SGB IX vorgesehen, verankert werden. Dieser hat auch die ambulanten Leistungen zumindest der Eingliederungshilfe zu umfassen.

- keine Verschlechterung der Rechtsposition der Leistungserbringer, Errungenschaften aus dem Bundesteilhabegesetz für die Leistungserbringer dürfen nicht verloren gehen, d. h., die entsprechenden Regelungen sind im SGB VIII zu implementieren. Dazu gehört ein durchsetzbares Recht auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung im ambulanten Bereich. Die bisherige Regelung des § 77 SGB VIII ist unzureichend, da es effektiverer und rechtssicherer Verfahren bedarf.
- Reform des Schiedsverfahrens, insbesondere sollte es entsprechend der Regelungen im SGB IX möglich sein, Leistungserbringungsverfahren **vor der Schiedsstelle** durchzusetzen. Daneben bedarf es einer Anpassung der instanziellen Zuständigkeit für Klagen gegen Schiedssprüche entsprechend dem SGB IX. Als Eingangsinstanz für Klagen gegen den Schiedsspruch sollte das Landessozialgericht zuständig sein. Die zweite Instanz als

Eingangsstanz sichert hier eine entsprechende Spezialisierung und Expertise und ist auch im Hinblick auf Qualität und die Verfahrensdauer angezeigt.

- Kleinen Jugendämtern werden regelmäßig die erforderlichen Ressourcen fehlen, um Vereinbarungen mit Leistungserbringern effektiv und professionell abzuschließen. Hier wären Vereinbarungen auf überörtlicher Ebene angezeigt.
- Träger aus dem Bereich der Eingliederungshilfe müssen in die **kommunale Jugendhilfeplanung** einbezogen werden.
- Die Fachverbände sprechen sich für die **Zuweisung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe an die Sozialgerichtsbarkeit aus**. Die Sozialgerichtsbarkeit ist nach § 1 SGG eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit. Nach § 51 SGG sind die Sozialgerichte für fast alle Angelegenheiten des Sozialrechts zuständig, insbesondere die Angelegenheiten der Sozialversicherungen, der Rehabilitation und Teilhabe sowie der Sozialhilfe. Menschen mit Behinderung sind neben den Leistungen der Eingliederungshilfe sehr häufig auf andere Rehabilitations- und Teilhabeleistungen sowie auf häusliche Krankenpflege oder Leistungen der Pflegeversicherung angewiesen, weshalb eine Teilhabeplanung im SGB IX vorgesehen ist. Daher muss auch die Zuständigkeit hierfür einheitlich beim Sozialgericht liegen.

		<p>Der Sozialgerichtstag hat bereits die Bereitschaft der Übernahme der Zuständigkeit positiv signalisiert.</p>		
<p>Partizipation und Selbstvertretung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mehr strukturelle Beteiligungsformen für junge Menschen auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene • Partizipation auch im Rahmen von sozialpädagogischer und medizinisch-therapeutischer Diagnostik stärken • Beteiligung an Hilfeprozessen, politischen Entscheidungsprozessen und Strukturentwicklung • Selbstvertretungen werden verstanden als Organisationen junger Menschen, Eltern, Adressat:innen, die Hilfe erhalten, erhalten haben oder erhalten möchten und sowohl innerhalb als auch außerhalb von Jugendhilfestrukturen agieren. Sie sind der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber nicht rechenschaftspflichtig, sondern in ganz unterschiedlicher Form zivilgesellschaftlich aktiv, um sich zu vergewissern, auszutauschen, zu organisieren und auch politisch zu engagieren. 		<ul style="list-style-type: none"> • Partizipation muss gewährleistet werden! Ganz im Sinne „Nichts über uns ohne uns“ müssen die Organisationen von Menschen mit Behinderungen einschließlich der Selbstvertretungen von jungen Menschen mit Behinderungen im weiteren (Gesetzgebungs)prozess ernsthaft und angemessen beteiligt werden. Das schließt die Einräumung ausreichender Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen ein. • Beteiligung der Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe muss selbstverständlich und strukturell auf den verschiedenen Ebenen gesetzlich und tatsächlich verankert werden. Dabei gilt es auch, die finanziellen Ressourcen bereitzustellen, damit die Gestaltung partizipativer Planungs- und Entscheidungsprozesse gelingen kann. Das schließt kontinuierliche Förderungen der Selbstvertretungsorganisationen in diesem Bereich ebenso ein, wie die Bereitstellung der Mittel für Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen (z. B. Dolmetschen in Leichte Sprache oder in Gebärdensprache, 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstvertretungen beratend in Jugendhilfeausschüsse und Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII einbeziehen • die Verbindung von §§ 4a und 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII – den Erhalt einer Betriebserlaubnis durch die Darlegung geeigneter Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung für junge Menschen (und Eltern) – muss gestärkt und besser abgesichert werden, um Selbstvertretungen eigene Ressourcen zuzusichern • es gilt sicherzustellen, dass eine strukturelle und nachhaltige Partizipation von Adressat*innen der Hilfen zur Erziehung stattfindet und sie als politisch relevante Größe etabliert werden 		<p>barrierefreie Aufbereitung von Dokumenten etc.)</p>	
<p>Freiheitsentziehende Maßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Zwangsmaßnahmen, entwürdigendem Erziehungsverhalten, geschlossener Unterbringung bzw. freiheitsentziehenden Maßnahmen sicherstellen • Vorhandene Regelungen und Graubereiche müssen transparent und kritisch in den Blick genommen werden 			

	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Achtsamkeit gegenüber jungen Menschen mit Behinderung • Einbezug von Rückmeldungen betroffener junger Menschen in Gesetzgebung und Praxisausgestaltung 			
Leistungen für junge Volljährige und Care Leaver:innen	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfen für junge Volljährige nach §§41, 41a SGB VIII in ihrer Verbindlichkeit stärken durch Muss-Formulierungen • Verpflichtende Regelungen zur systematischen Aufklärung junger Menschen über ihre Rechte • Verzahnte Übergangsgestaltung mit allen relevanten Rechtskreisen sicherstellen • Rechtsstatus Leaving Care im SGB VIII aufnehmen, um elternunabhängige soziale Sicherung in allen sozialen Leistungsbereichen abzusichern • Forderungen der Zusammenschlüsse von Care Leaver:innen und Landesheimräte systematisch im Reformprozess berücksichtigen • Selbstvertretungsrat weiterhin im Gesetzgebungsprozess als beratendes Gremium einbeziehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Öffnung der Leistungen der Jugendhilfe auch über das 21. Lebensjahr hinaus, wenn es dem Bedarf und dem Wunsch des jungen Menschen entspricht, längstens zum 27. Lebensjahr. Der Anspruch darauf ist in § 41 SGB VIII zu stärken. • § 41 SGB VIII muss um die Förderung der Teilhabe ergänzt werden. Die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe muss zukünftig über Hilfen für die Persönlichkeitsentwicklung hinausgehen, um allen jungen Menschen die Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen • Übergang muss Vielfalt von Entwicklungsverläufen, Lebenslagen und Lebenssituationen gerade von jungen Erwachsenen mit Behinderung gerecht werden • Nahtlosigkeit von Betreuung und Förderung, Sicherstellung der Leistungskontinuität • Der Beginn einer qualifizierten Übergangsplanung hat unter zwingender Einbeziehung des bzw. der potentiell zukünftig zuständigen Leistungsträger ein bis zwei Jahre vor dem geplanten Übergang oder der Beendigung der Leistungen – 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Übergang in die Verantwortung der Träger der Eingliederungshilfe im Sinne des SGB IX, Teil 2 soll i.d.R. nicht vor dem 21. Lebensjahr erfolgen, es sei denn, dass die Wünsche, der Bedarf und/oder die Situation des jungen Menschen einen früheren Systemwechsel rechtfertigen. Dies gilt insbesondere, wenn nach dem Eintritt in die Volljährigkeit – in Ausnahmefällen auch vor Eintritt dieser (z. B. Assistenz für ein Hochschulstudium) – vom jungen Menschen mit Behinderung erstmals Leistungen beansprucht werden. Jedenfalls ist zu verhindern, dass der Leistungsbechtigte kurz vor der regelhaften Beendigung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe einem Leistungsträgerwechsel mit einer möglichen Veränderung des Leistungssettings ausgesetzt wird. • notwendig, individuelle Übergänge zu gestalten und auch über das 21. Lebensjahr hinaus bis maximal zum 27. Lebensjahr eine Öffnung der Leistungen der Jugendhilfe vorzusehen, wenn es 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindliche Übergangsplanung • Sicherstellung der Leistungskontinuität

		<p>also frühestens ab dem 19. Lebensjahr – zu erfolgen. Ebenso sind die leistungsberechtigte Person und ihre Vertrauensperson an der Übergangsplanung zu beteiligen. Hierbei muss auch die Möglichkeit bestehen, diese zu initiieren</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Übergangsplanung ist zu klären, ob individuell geeignete Leistungssettings in der Verantwortung des nachfolgenden Leistungsträgers (z.B. Eingliederungshilfe oder Arbeitsförderung) fortgesetzt werden 	<p>dem Bedarf und dem Wunsch des jungen Menschen entspricht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungskontinuität muss in jedem Fall sichergestellt sein. Eine verbindliche Übergangsplanung ist zentral. • Der Beginn einer qualifizierten Übergangsplanung ist unter zwingender Einbeziehung des bzw. der potentiell zukünftig zuständigen Leistungsträger und der leistungsberechtigten Person sowie deren Vertrauensperson ein bis zwei Jahre vor dem geplanten Übergang oder der Beendigung der Leistungen erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass § 36b SGB VIII in der Praxis tatsächlich zur Anwendung kommt. 	
<p>Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • aktuelle und zukünftige Regelungen des SGB VIII müssen eine Kindeswohl berücksichtigende Versorgung, Betreuung und Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten gewährleisten • keine Standardabsenkung • keine Aufspaltung junger Menschen nach kurzfristigen, politischen und zielgruppenspezifischen Gesichtspunkten 		<ul style="list-style-type: none"> • Alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe müssen für alle behinderten Kinder, Jugendlichen und für behinderte Eltern auch mit Migrations- und Fluchterfahrung offen und nutzbar sein – unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Dafür müssen rechtliche Regelungen geändert und ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt werden 	
<p>Evaluation und Übergangsregelungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der rechtlichen Normen und fachlichen Zielsetzung durch Aufsichtsverfahren auf 	<ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes zum 01. Januar 2028 findet der Wechsel des Leistungsträgers für die Leistungen der 	<ul style="list-style-type: none"> • Der in § 108 SGB VIII formulierte Vorbehalt der Kostenneutralität ist aufzuheben 	

	<p>der Bundes-, Länder- und kommunalen Ebene sicherstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtende Evaluation der Auswirkungen möglicher neuer gesetzlicher Regelungen von Anfang an planen • Reflexion möglicher Änderungen in der Rolle der Jugendhilfeausschüsse und Jugendhilfeplanung bezüglich der Ausgestaltung des Gesetzes • Schaffung weiterer Möglichkeiten der Begleitung und Prüfung der Praxis der Jugendämter und freien Träger, insbesondere durch Hilfeadressat*innen und Ombudswesen • Klare Übergangsregelungen • Unterstützung öffentlicher Jugendhilfe vonseiten des Bundes in der Umstellung der Verwaltungsstrukturen • Im Sinne einer einheitlichen Kinder- und Jugendhilfe und der Anerkennung junger Menschen als Grundrechtsträger sind Länderrechtvorbehalte auf ein absolutes Mindestmaß zu begrenzen, um Leistungen nicht vom 	<p>Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung statt. Alle Leistungsbescheide der Träger der Eingliederungshilfe müssen von den zuständigen Jugendämtern übernommen und entsprechend angepasst werden, damit keine Leistungslücken ab dem 01. Januar 2028 entstehen. Es ist klarzustellen, dass es sich hierbei um einen gesetzlichen Übergang handelt und kein zusätzliches Hilfeplanverfahren hierzu eingeleitet wird, wenn keine weiteren Leistungen gewünscht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gleichzeitig findet mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes zum 01. Januar 2028 ein Wechsel der Vertragspartner bei Leistungsvereinbarungen nach dem SGB IX zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung statt. Das Jugendamt übernimmt die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe und wird neuer Vertragspartner. Der Wechsel der Vertragspartner darf nicht dazu führen, dass die Verträge über Teilhabeleistungen nach dem SGB IX ihre Gültigkeit verlieren. Es ist daher eine gesetzliche Regelung zu treffen, dass alle Verträge – auch über den Wechsel der Vertragsparteien hinaus – fortbestehen, d. h. der Träger der Jugendhilfe muss als neuer Vertragspartner anerkannt und verpflichtet werden, entsprechende Übergangsregelungen zu vereinbaren. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine nachteilige Stichtagsregelung: Mit dem Inkrafttreten eines inklusiven SGB VIII darf es weder für Leistungsberechtigte, die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, noch für solche, die künftig auf solche Leistungen angewiesen sind, Verschlechterungen geben. Der DBR lehnt insbesondere eine Auslegung des § 108 SGB VIII ab, die zu reinen Bestandsschutzregelungen für bisherige Leistungsbeziehende führen würde, u. a. bei der Kostenbeteiligung 	
--	---	--	---	--

	<p>Ermessen der Jugendämter abhängig zu machen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Den Vertragsparteien muss verdeutlicht und vorgegeben werden, dass der Übergangsvergütung keine konkreten Kalkulationen für die Fachleistung zugrunde liegen, sondern sie lediglich eine Fortschreibung der bestehenden Vergütung ist – sofern die Leistungen sich in ihrem Umfang nicht verändern – und somit keinerlei Präjudiz für die zukünftigen Verhandlungen der neuen Rahmenverträge sowie Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen liefert und auch dafür nicht verwendet werden darf. • Aufgrund des Umfangs des Reformprozesses ist es zwingend erforderlich, dass für die Beteiligten genügend Zeit vorgesehen wird, um den Gesetzesentwurf einschätzen und eine Stellungnahme abgeben zu können. • es darf weder für die sich bis dahin im System der Eingliederungshilfe befindenden noch für die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens in das System kommenden Fälle Verschlechterungen, insbesondere auch im Hinblick auf Kostenbeteiligung und finanzielle Lasten, kommen. Vor diesem Hintergrund scheidet eine Stichtagsregelung aus 		
	<p>→von den jungen Menschen und Familien aus gedacht →Fokus inklusive Infrastrukturlandschaft weiterentwickeln</p>	<p>→von den Strukturen aus gedacht →Fokus individuelle Eingliederungshilfeleistungen refinanzieren</p>	<p>→von den Strukturen aus gedacht →Fokus auf individuellen Rechtsanspruch von Eingliederungshilfeleistungen und die Stärkung von Kindern, jungen Menschen und Eltern mit Behinderung</p>	

Frankfurt am Main, Freiburg, Hannover, 24. Mai 2024

AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., Dr. Koralia Sekler, sekler@afet-ev.de

Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V., Stephan Hiller, stephan.hiller@caritas.de

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, Josef Koch, josef.koch@igfh.de

Evangelischer Erziehungsverband e.V., Dr. Björn Hagen, b.hagen@erev.de